

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 17. Dezember** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2019	Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) 2129-1-1-U, 2011-2-I, 2129-1-10-U, 791-1-U, 2129-2-1-U	686
10.12.2019	Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz) 2012-1-1-I, 2012-2-3-I	691
26.11.2019	Verordnung über das Walzen von Grünlandflächen 791-1-13-U	693
18.11.2019	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung 2021-1/2-1-I	695
27.11.2019	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den fachlichen Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung (Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst - FachV-Lw) 2038-3-7-1-L, 2038-3-7-6-L, 2038-3-7-4-L, 2038-3-7-8-L	705

2129-1-1-U

Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

vom 10. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Art. 1

Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist

1. die Regierung
 - a) für Anlagen der öffentlichen Versorgung
 - aa) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW,
 - bb) zur Elektromessspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
 - b) für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
 - c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
2. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist vorbehaltlich Art. 2 auch zuständig für den Vollzug

1. der weiteren anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen (Immissionsschutzbehörde),

2. des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes.

(3) Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist vorbehaltlich Art. 2 Immissionsschutzbehörde

1. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
2. die Regierung für Anlagen, die
 - a) Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,
 - b) nicht gewerblichen Zwecken dienen und
 - c) nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(4) ¹Für Maßnahmen, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist. ²Wenn nach Satz 1 mehr als eine Behörde zuständig wäre, ist die Regierung oder eine von ihr bestimmte Behörde nach Satz 1 zuständig. ³Die nach Satz 2 zuständige Behörde holt vorab das Einvernehmen der weiteren betroffenen Behörden ein, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten.

(5) Soweit Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständig.

Art. 2

Besondere Zuständigkeiten

(1) ¹Das Landesamt für Umwelt (Landesamt) ist zuständig für

1. den Vollzug
 - a) der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) hinsichtlich der darin gestellten Anforderungen an Stoffe und Erzeugnisse,
 - b) des § 27 BImSchG und der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV),
 - c) des § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV),
 - d) des § 22 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
 - e) der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV),
2. Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG,
3. die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG,
4. die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen.

²Das Landesamt

1. überwacht
 - a) Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
 - b) Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Verbrennungsanlagen für Klärschlämme nach § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung und
 - c) Anlagen der Träger der Sonderabfallbeseitigung,
2. ist Immissionsschutzbehörde im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

(2) Die Regierung ist

1. Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen,
2. zuständig für

- a) die Einrichtung des Überwachungssystems einschließlich der Koordinierung der Überwachung nach den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit Ausnahme der Betriebsbereiche, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
- b) die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG und
- c) die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) und der Verordnung (EU) 2016/1628.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde setzt die Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG fest.

(5) Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

Art. 3

Luftqualität

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Feststellung von Luftverunreinigungen die Zusammensetzung der Luft durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. ²Die mit Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke zu betreten. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt. ⁴Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Für Untersuchungsgebiete nach § 44 Abs. 2 BImSchG und besonders gefährdete oder schutzbedürftige Gebiete wird vom Landesamt ein Emissionskataster nach § 46 BImSchG aufgestellt. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gibt die besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen Gebiete bekannt.

Art. 4

Lärmaktionspläne

¹Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander ab-

zustimmen. ²Lärmaktionspläne der Gemeinde bedürfen des Einvernehmens der Regierung. ³Lärmaktionspläne der Regierung werden im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt. ⁴Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.

Art. 5

Finanzhilfen

¹Zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können den Betreibern bestehender Anlagen Zuwendungen gewährt werden. ²Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der im Haushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.

Teil 2

Landesrechtlicher Immissionsschutz

Art. 6

Schutz vor Einwirkungen durch Motoren

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten, zu betreiben.

(2) Wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 2 zulassen.

Art. 7

Rechtsverordnungen der Gemeinden

(1) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen ab-

hängig zu machen,

2. das Halten von Haustieren, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten zu regeln.

²Der Vollzug der Verordnung obliegt der Gemeinde.

(2) ¹Die Gemeinden können von Verboten auf Grund von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. ²Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

Art. 8¹

Nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche

¹Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, §§ 22, 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 12. BImSchV entsprechend. ²Hinsichtlich der Kostenverteilung bei der Überwachung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

Art. 9

Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit

¹ Art. 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU

dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

Teil 3

Gemeinsame und Schlussvorschriften

Art. 10

Oberste Landesbehörde

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften. ²Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine dort genannte Anlage störfallrelevant errichtet oder ändert,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG betreibt,
4. in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 8 Satz 1 eine der in
 - a) § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 12. BImSchV oder
 - b) § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 12. BImSchV bezeichneten Handlungen begeht
 oder
5. den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. einer Vorschrift des Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung zuwiderhandelt oder
3. einer Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Motoren laufen lässt,
2. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 motorisierte Schneefahrzeuge betreibt,
3. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 7 BImSchG oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Art. 11a

Änderung weiterer Vorschriften

(1) Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchst. c wird aufgehoben.
2. Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Regierung von Oberfranken ist zuständig für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen au-

ßerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken.²Ferner ist sie zuständige Behörde für die Mitteilungen nach § 47d Abs. 7 BImSchG.³Auf Antrag einer Gemeinde kann die Regierung von Oberfranken ihr durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen.

(4) Zuständige Regierung für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für einen Großflughafen ist diejenige Regierung, der die luftrechtlichen Aufgaben für diesen übertragen sind.“

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.

(2) In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 12 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 3 der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U) wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Nr. 5“ und wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

(4) Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter

„des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

2. In Art. 44 Abs. 4 wird die Angabe „§ 40 Abs. 4 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt.

(5) In Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie“ durch die Wörter „dem Staatsministerium“ ersetzt.

Art. 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11a Abs. 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

München, den 10. Dezember 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2012-1-1-I, 2012-2-3-I

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)

vom 10. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder“ gestrichen.
3. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ ersetzt.
4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ ersetzt.
5. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das gilt im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a jedoch nur bei einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut und im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bei Durchgangsstraßen nur, soweit Europastraßen oder Bundesfernstraßen betroffen sind.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat

und Art, einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien zu bestimmen und die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lagekenntnisse anzugeben.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „ , soweit nicht ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird Satz 3.
6. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
7. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1,“.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Sicherheitswachtgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 31 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

791-1-13-U

Verordnung über das Walzen von Grünlandflächen

vom 26. November 2019

Auf Grund von Art. 3 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), die durch § 2 Abs. 7 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Naturschutzgesetzes
(AVBayNatSchG)“.

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Ausgleichszahlungen
(zu Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG)“.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayNatSchG“ durch die Wörter „des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Walzen von Grünlandflächen
(zu Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG)

§ 5

Walzen von Grünlandflächen

(1) ¹Die Regierungen können von Amts wegen gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG durch

Allgemeinverfügung für das Gebiet ganzer Landkreise oder kreisfreier Städte oder für bestimmt umrissene Teile davon das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März des jeweiligen Kalenderjahres gestatten, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen dort überwiegend

1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

²In der Allgemeinverfügung wird jeweils ein Datum bestimmt, ab dem das Walzen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG im betreffenden Kalenderjahr und Gebiet verboten ist. ³Die Allgemeinverfügung ist ortsüblich zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

(2) ¹Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft teilt den Regierungen auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes möglichst frühzeitig mit, in welchen Gebieten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im jeweiligen Kalenderjahr gegeben sind. ²Sie sind insbesondere solange gegeben, als eine nutzbare Feldkapazität von mehr als 80 % besteht.

(3) Den im jeweiligen Kalenderjahr gebietsbezogen zu erwartenden Brutbeginn in den Wiesenbrüteregebieten teilt das Landesamt für Umwelt den Regierungen möglichst frühzeitig mit.“

5. Vor dem bisherigen § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten“.

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- b) Die Fußnoten 2 bis 4 werden die Fußnoten 1 bis 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

München, den 26. November 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2021-1/2-1-I

Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

vom 18. November 2019

Auf Grund des Art. 58 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und ist sie nicht in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden“ gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Gemeinde- oder“ gestrichen.
3. Die Anlagen 2, 3, 4, 6, 7, 9, 13, 15 und 18 erhalten die Fassung des Anhangs zu dieser Änderungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 18. November 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 3

Anlage 2
(zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Gemeinde</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Verwaltungsgemeinschaft</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen</td></tr> </table>	Gemeinde	Verwaltungsgemeinschaft	Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	<div style="text-align: center;">WAHLSCHHEIN für die *)</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <input type="checkbox"/> Gemeinderatswahl <input type="checkbox"/> Bürgermeisterwahl <input type="checkbox"/> Kreistagswahl <input type="checkbox"/> Landratswahl </div> <div style="width: 35%; text-align: center;"> Stimmabgabe- vermerk (nicht vom Wähler auszufüllen) </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 60%;"> <input type="checkbox"/> am _____ Wahlschein Nr. _____ Wählerverzeichnis Nr. _____ <input type="checkbox"/> oder Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO </div> <div style="width: 35%; text-align: center;"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> </div> </div>
Gemeinde				
Verwaltungsgemeinschaft				
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen				
<p>Die/Der obengenannte Stimmberechtigte</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">geboren am</td> </tr> </table> <p>kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch Stimmabgabe <ul style="list-style-type: none"> - bei der Gemeinderatswahl und bei der Bürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde - bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen o d e r 2. durch Briefwahl. <p>Datum _____</p> <p style="text-align: center;">(Dienstsiegel)</p> <p><small>Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten; kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen</small></p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!</p> <p>Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl</p> <p>Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="width: 45%;"> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname) _____</p> </div> <div style="width: 5%; text-align: center; font-weight: bold;">oder</div> <div style="width: 45%;"> <p>als Hilfsperson¹ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.</p> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname) _____</p> <p>Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift</p> <p>Vor- und Familienname _____</p> <p>Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>PLZ, Wohnort _____</p> </div> </div> </div> <p><small>¹ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.</small></p>		Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -	geboren am	
Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -	geboren am			

Hinweis für die Herstellung des Wahlscheins:

- *) Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl einschließlich des Kästchens für den Stimmabgabevermerk ersetzt werden.

Anlage 3
(zu §§ 30 bis 32 GLKWVO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,*
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.

(Aufdruck des Gemeindestiegels)

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats in _____ 2
am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ³		Wahlvorschlag Nr. 2		Wahlvorschlag Nr. 3		Wahlvorschlag Nr. 5	
○ Kennwort	○ Kennwort	○ Kennwort	○ Kennwort
101	Burghäuser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied ^{4,5}	201	Dr. Straßer Maria, Professorin	301	Nicklas Isold, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags	501	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
102	Schröder Heike, selbständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin		Nicklas Isold, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags		Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin	302	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat		Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	202	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat		Bals Max, Fabrikant, Kreisrat	502	Wagner Rosa, Photographin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	303	Englert Kurt, Kaufmann		Wagner Rosa, Photographin
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	304	Lambertozi Gabriella, Übersetzerin		Wagner Rosa, Photographin
107	Schenkel Hans, Vertreter	203	Leroux Marie, Innenarchitektin	305	Kettner Wilhelm, Autobändler	503	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
108	Aimer Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsdame		Leroux Marie, Innenarchitektin	306	Schoeck Max, Kaufmann		Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
109	Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter	204	Braundl Johann jun., Schlosser	307	Vollberg Anna, Angestellte		Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
110	Moser Franz sen., Techniker		Braundl Johann jun., Schlosser	308	Veit Hermann, Rechtsanwalt	504	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
111	Obermüller Paula, Hausfrau	205	Palm Ida, Hausfrau	309	Melchior Georg, Studienrat, Kreisheimatpfleger		Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	206	Deimel Charlotte, Studentin	310	Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter		Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
113	Sauer Hermann, Installateur	207	Glotz Georg, Metzgermeister	311	Trautmann Karola, Angestellte	505	Bradfield Mary, Kürschnerin

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1 Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
 - 2 Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
 - 3 Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
 - 4 Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
 - 5 Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- * Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 4
(zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindeg Siegels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat _____¹ Stimmen.
Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten
durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden.
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

Stimmzettel

zur Wahl des Gemeinderats

in _____²

am _____

<input type="radio"/>	Kennwort	³
<input type="radio"/>	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin ^{3 4}	
<input type="radio"/>	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher	
<input type="radio"/>	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht	
<input type="radio"/>	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats	
<input type="radio"/>	5 Kolb Max , Elektriker	
<input type="radio"/>	6 Kääriäläinen Eva , Lehrerin	
<input type="radio"/>	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin	
<input type="radio"/>	8 Singer Renate , Sekretärin, JugendschöfIn am Amtsgericht	
<input type="radio"/>	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker	
<input type="radio"/>	10 Zenker Hilda , Diplombiologin, Kauffrau	
<input type="radio"/>	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter	
<input type="radio"/>	12 Huber Josef , Zimmerer	
	⁵	
	(Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)	
	(Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)	
	(Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)	
	(Familienname, Vorname, soweit bekannt: Gemeindeteil, Beruf oder Stand)	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹ Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
- ² Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- ³ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- ⁴ Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- ⁵ Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.
- * Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 6
(zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewappens)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin¹⁾ oder **ein** Bewerber¹ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____²

am _____

Wahlvorschlag Nr.1 ³ Kennwort ⁴	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener ⁵	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort	Zöllner Gisela , M.A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹ Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
 - ² Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
 - ³ Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
 - ⁴ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
 - ⁵ Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- * Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)		
<p>Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters</p> <p>in _____¹</p> <p style="text-align: center;">am _____</p> <p style="text-align: center;">Sie können</p> <p style="text-align: center;">entweder</p> <p style="text-align: center;">den vorgeschlagenen Bewerber² ankreuzen,</p>		
Kennwort ³	Maier Alois, Landwirt⁴	<input type="radio"/>
<p>oder</p> <p>eine andere wählbare Person nachstehend handschriftlich eintragen.</p>		
Erster Bürgermeister soll werden:		
Familienname	Vorname	
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand		

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹ Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- ² Bei einer Bewerberin ist der Text anzupassen.
- ³ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden.
- ⁴ Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- * Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 9
(zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl *

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewappes)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin¹ oder **ein** Bewerber¹ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Bürgermeister-Stichwahl

in _____²

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ³ Kennwort ⁴	Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort
Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener ⁵ <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">○</div>	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">○</div>

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

¹ Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.

² Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

³ Ordnungszahlen der Wahlvorschläge und Kennwort, soweit zugeteilt.

⁴ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.

⁵ Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.

* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des ersten Bürgermeisters ***
am _____

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurde bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.
- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem _____ (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
(Dienstgebäude)
im _____, Zimmer Nr. _____
übergeben werden.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

* Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

Anlage 15
(zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des ersten Bürgermeisters ***

am _____

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des ersten Bürgermeisters die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt

Für die Wahl des ersten Bürgermeisters liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

* Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Wahl des ersten Bürgermeisters^{*}**
am _____

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am _____ folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:
 Die Zahl der Personen, die gewählt haben:
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:
- Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand ¹	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass
(Familiename, Vorname)
 _____ mit _____ gültigen Stimmen
 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

- Die gewählte Person
- hat die Wahl wirksam angenommen.
 - kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
 - hat die Wahl wirksam abgelehnt. Es findet daher eine Neuwahl statt.

- keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am _____ (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

- die Wahl zu wiederholen ist, weil _____ .

Datum _____
 Unterschrift _____

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

¹ Im Fall einer Mehrheitswahl Eintragung nur soweit bekannt.
^{*} Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

2038-3-7-1-L

Verordnung
über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den
fachlichen Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung
und Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung
(Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst - FachV-Lw)

vom 27. November 2019

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Fachliche Schwerpunkte

(1) In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik werden die fachlichen Schwerpunkte Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung sowie Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung gebildet.

(2) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für den Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik in den in Abs. 1 genannten fachlichen Schwerpunkten sowie die Ausbildungsqualifizierung und die modulare Qualifizierung.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen zur Erfüllung der Dienstaufgaben in der jeweiligen Qualifikationsebene und soll zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln befähigen. ²Für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sowie im fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung bereitet der Vorbereitungsdienst zusätzlich auf die Lehrtätigkeit an agrarwirtschaftlichen Fachschulen vor.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die für die jeweilige Qualifikationsebene erforderliche Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes nachweisen kann,
2. das Auswahlverfahren (§ 4) erfolgreich absolviert hat und
3. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach der in einem Auswahlverfahren ermittelten Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und dem prognostizierten Bedarf.

(2) ¹Die Zahl der Einladungen zum Auswahlverfahren

kann bedarfsorientiert nach Ausbildungsrichtung begrenzt werden. ²Die in den Vorbereitungsdienst einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund einer nach Punkten erstellten Rangliste ermittelt. ³Die Punktzahl wird aus der Abschlussnote des für die jeweilige Qualifikationsebene erforderlichen Bildungsabschlusses sowie der Bewertung der persönlichen Eignung, die mittels eines wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens festgestellt wird, ermittelt.

§ 5

Ausbildungs- und Prüfungsgebiete im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung mit den folgenden Ausbildungs- und Prüfungsgebieten durchgeführt:

Für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene mit dem Ausbildungs- und Prüfungsgebiet
 - Landwirtschaft
2. in der dritten Qualifikationsebene mit den Ausbildungs- und Prüfungsgebieten
 - Landwirtschaft/Betriebswirtschaft
 - Landwirtschaft/Pflanzenbau
 - Landwirtschaft/Tierhaltung
 - Gartenbau
3. in der vierten Qualifikationsebene mit den Ausbildungs- und Prüfungsgebieten
 - Landwirtschaft/Betriebswirtschaft
 - Landwirtschaft/Pflanzenbau
 - Landwirtschaft/Tierhaltung
 - Landwirtschaft/Milchwirtschaft
 - Hauswirtschaft und Ernährung
 - Gartenbau
 - Landespflege.

§ 6

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, Zuständigkeiten

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in einen fachpraktischen Ausbildungsabschnitt an den Ausbildungsämtern und einer ergänzenden fachtheoretischen Ausbildung in Seminarform. ²Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig

1. 12 Monate bei Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, davon bis zu 6 Wochen fachtheoretische Ausbildung,
2. 18 Monate bei Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, davon bis zu 14 Wochen fachtheoretische Ausbildung,
3. 22 Monate bei Einstieg in der Fachlaufbahn Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung, davon bis zu 16 Wochen fachtheoretische Ausbildung und
4. 24 Monate bei Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, davon bis zu 22 Wochen fachtheoretische Ausbildung.

(2) Das Staatsministerium kann Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, auf Antrag bis zu sechs Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

(3) ¹Für die fachlichen Schwerpunkte wird für jede Qualifikationsebene und jedes Ausbildungs- und Prüfungsgebiet vom Staatsministerium ein Ausbildungsrahmenplan aufgestellt und den Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst schriftlich bekannt gegeben. ²Im Ausbildungsrahmenplan sind der zeitliche Ausbildungsablauf sowie die verantwortlichen Ausbildungsbehörden festgelegt. ³Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sind den im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsbehörden zugewiesen.

(4) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene können auf Antrag bis zu drei Monate als Gastreferendariat bei in- und ausländischen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union abgeleistet werden.

(5) ¹Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt für die während der Ausbildung zu vermittelnden Inhalte einen Ausbildungsplan. ²Sie koordiniert die Ausbildungsveranstaltungen verwaltungsinterner Ausbildungsstellen.

(6) Das Staatsministerium kann Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes nach Art. 89 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes ermöglichen.

§ 7

Aufgaben der Ausbildungsbehörden

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare unterstehen während ihrer Ausbildung der Dienst- und Fachaufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörden; dies erstreckt sich auch auf Veranstaltungen weiterer Ausbildungsstellen.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörden haben die Aufgabe, die in den Ausbildungsplänen festgelegten Ausbildungsinhalte zu vermitteln. ²Sie stellen eine sorgfältige Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes sicher und überzeugen sich laufend vom Stand der Ausbildung. ³Für die Ausbildung ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde verantwortlich; sie beauftragt geeignete Bedienstete mit der Ausbildung oder mit einzelnen Ausbildungsaufgaben als fachliche Betreuerin oder fachlichen Betreuer für die fachpraktische Ausbildung und als pädagogische Betreuerin oder pädagogischen Betreuer für die schulpraktische pädagogische Ausbildung.

(3) ¹Über die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter oder Referendarinnen und Referendare und die Beurteilung ihrer Leistungen sind von den Ausbildungsbehörden Nachweise zu führen. ²In den fachpraktischen Ausbildungsabschnitten hat die fachliche Betreuerin oder der fachliche Betreuer die vorgesehenen Arbeitsaufgaben mit je einer ganzen Note zu bewerten. ³In den schulpraktischen Ausbildungsabschnitten hat die pädagogische Betreuerin oder der pädagogische Betreuer die zu bewertenden Unterrichtseinheiten mit einer ganzen Note zu bewerten. ⁴Die Leistungsbewertung während der Ausbildung ist den Anwärterinnen und Anwärtern sowie den Referendarinnen und Referendaren zu eröffnen.

Abschnitt 2

Prüfungswesen

§ 8

Qualifikationsprüfung

(1) In der Qualifikationsprüfung soll festgestellt werden, ob die Anwärterinnen und Anwärter sowie Refe-

rendarinnen und Referendare die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt aufweisen.

(2) ¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einer Fachlichen Prüfung. ²Für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene und im fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung ist zusätzlich eine Pädagogische Prüfung abzulegen.

(3) Die Fachliche Prüfung gliedert sich in

1. einen schriftlichen,
2. einen praktischen und
3. einen mündlichen Prüfungsabschnitt.

(4) Die Pädagogische Prüfung gliedert sich in

1. einen schriftlichen und
2. einen praktischen Prüfungsabschnitt.

(5) Die einzelnen Prüfungsabschnitte bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsaufgaben, von denen jede einzelne mit einer ganzen Note bewertet wird.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden zusätzlich die in den fachpraktischen Ausbildungsabschnitten und in Fällen des Abs. 2 Satz 2 die in den schulpraktischen Ausbildungsabschnitten gezeigten Leistungen mitberücksichtigt.

(7) ¹Bei der Ermittlung von Noten der Prüfungsabschnitte sowie der Gesamtprüfungsnote werden die Einzelnoten der Prüfungsaufgaben in ihrer jeweiligen Gewichtung aufsummiert und ein Durchschnittswert gebildet. ²Die Durchschnittswerte sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(8) Die Fachliche Prüfung findet zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt.

(9) Finden mehrere Prüfungen an einem Tag statt, so darf bei Prüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Prüfungsdauer in der Summe maximal vier Stunden betragen; für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene sind täglich maximal sechs Stunden Prüfungsdauer möglich.

§ 9

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Nichtöffentlichkeit bleibt unberührt durch die Anwesenheit von Personen, die Teil der Prüfung sind, wie insbesondere von Schülerinnen und Schülern der Klassen, vor denen eine Lehrvorführung stattfindet.

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) ¹Das Staatsministerium bestellt für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung sowie für den fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung jeweils einen Prüfungsausschuss. ²Für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene und den fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung bestellt das Staatsministerium zusätzlich einen Prüfungsausschuss für die Pädagogische Prüfung. ³Die Abberufung oder Neubestellung einzelner Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse ist jeweils nach Abschluss einer Qualifikationsprüfung zulässig.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied jedes Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Satz 1 für die Qualifikationsprüfung muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ²Die Prüfungsausschüsse bestehen in der Regel bei der Ausbildung

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung aus weiteren drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9 innehaben,
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung aus weiteren drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, A 11, A 12 oder A 13 innehaben,
3. für den Einstieg im fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung für die Fachliche Prüfung aus weiteren drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 des fachlichen Schwerpunkts Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung innehaben und
4. für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene für die Fachliche Prüfung aus weiteren drei Mitgliedern, die alle mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben.

³Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss für die Pädagogische Prüfung in den fachlichen Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung oder Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung besteht neben dem Vorsitzenden aus weiteren zwei Mitgliedern, von denen eines aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stammt. ²Alle Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ³Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabsteller und die für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erforderlichen Erst- und Zweitkorrektoren.

(5) ¹Zur Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfungsabschnitte bestimmt jeder Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. ²Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei und bis zu sechs Mitgliedern. ³Der Vorsitz wird von einer Beamtin oder einem Beamten geführt, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat. ⁴Für jedes Mitglied der Prüfungskommissionen wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

§ 11

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten ein Zeugnis, das das Ausbildungsgebiet und, soweit eingerichtet, das Prüfungsgebiet, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten, die erreichte Platzziffer sowie das Bestehen oder Nichtbestehen ausweist.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare können auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.

§ 12

Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als 4,50 erzielt hat.

(2) Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der

vierten Qualifikationsebene und im fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung hat nicht bestanden, wer

1. die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat wegen einer schlechteren Gesamtnote als 4,50
2. die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat wegen einer Durchschnittsnote im praktischen Prüfungsteil von 5,0 oder schlechter oder
3. die Fachliche Prüfung nicht bestanden hat wegen einer schlechteren Gesamtnote als 4,50.

§ 13

Wiederholung der Qualifikationsprüfung

¹Prüfungsabschnitte der Qualifikationsprüfung können bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Prüfungswiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses der Fachlichen Prüfung schriftlich einzureichen.

Teil 2

Fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung

Abschnitt 1

Besonderheiten für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlussprüfung an einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft oder an einer Höheren Landbauschule oder die Meisterprüfung in einem Beruf im Agrarbereich mit Erfolg abgeschlossen hat oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Ausbildungsgang nachweist und
2. die sonstigen nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 15

Dienstbezeichnung

Im Vorbereitungsdienst führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftssekretärin“ oder „Landwirtschaftssekretär“.

§ 16

Prüfungsgebiete

Die Qualifikationsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. A1 Verwaltungs- und Staatskunde
2. A2 Verwaltungsverfahrens- und Förderrecht
3. L1 Betriebswirtschaft
4. L2 Pflanzenbau
5. L3 Tierhaltung.

§ 17

Fachliche Prüfung

(1) ¹Im schriftlichen Prüfungsabschnitt ist in den Prüfungsgebieten A1, L1, L2 und L3 je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von jeweils zwei Stunden zu bearbeiten. ²Im Prüfungsgebiet A2 beträgt die Bearbeitungszeit im Rahmen einer Doppelaufgabe vier Stunden.

(2) ¹Zur Ermittlung der Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt werden alle Aufgaben einfach, die Doppelaufgabe zweifach gezählt. ²Die Summe hieraus wird durch sechs geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der mündliche Prüfungsabschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten; dieses erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 16.

(4) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt wird in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung als Einzelprüfung von etwa 15 Minuten durchgeführt. ²Die Vorbereitungszeit beträgt 45 Minuten.

§ 18

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote zählen die Note des schriftlichen Prüfungsabschnitts sechsfach, die Note des mündlichen Prüfungsabschnitts zweifach, die Note der praxis- und situationsbezogenen Prüfung zweifach sowie die Note aus dem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt einfach. ²Die Notensumme hieraus geteilt durch elf ergibt die Gesamtprüfungsnote; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Besonderheiten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 19

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges Studium in der entsprechenden Ausbildungsrichtung an einer Hochschule mit dem erfolgreichen Abschluss als Diplomingenieur (FH) oder als Bachelor absolviert hat oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Studienabschluss nachweist und
2. die sonstigen nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 20

Dienstbezeichnung

Im Vorbereitungsdienst führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsinspektorin“ oder „Landwirtschaftsinspektor“.

§ 21

Prüfungsgebiete

Die Qualifikationsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. bei allen Ausbildungsgebieten
 - A1 Verwaltungs- und Staatskunde
 - A2 Verwaltungsverfahren- und Förderrecht

2. bei den einzelnen Ausbildungsgebieten

- a) Ausbildungsgebiet Landwirtschaft/Betriebswirtschaft, Landwirtschaft/Pflanzenbau, Landwirtschaft/Tierhaltung

L1 Betriebswirtschaft

L2 Pflanzenbau

L3 Tierhaltung

- b) Ausbildungsgebiet Gartenbau

G1 Unternehmen und Markt

G2 Produktion und Umwelt

G3 Berufsbildung und Gartenbau in der Gesellschaft.

§ 22

Fachliche Prüfung

(1) ¹Im schriftlichen Prüfungsabschnitt ist von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungsgebieten A1 und A2 je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. ²Eine fünfständige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern im Rahmen einer Doppelaufgabe zu fertigen im Ausbildungsgebiet

1. Landwirtschaft/Betriebswirtschaft aus dem Prüfungsgebiet L1,
2. Landwirtschaft/Pflanzenbau aus dem Prüfungsgebiet L2,
3. Landwirtschaft/Tierhaltung aus dem Prüfungsgebiet L3,
4. Gartenbau aus dem Prüfungsgebiet G2.

³In den übrigen dem jeweiligen Ausbildungsgebiet zugeordneten Prüfungsgebieten ist je eine Aufgabe von drei Stunden zu fertigen.

(2) ¹Zur Ermittlung der Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt werden alle Aufgaben einfach, die Doppelaufgabe zweifach gezählt. ²Die Summe hieraus wird durch sechs geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt wird in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung durchgeführt,

die 45 Minuten dauert. ²Die Vorbereitungszeit beträgt zwei Stunden. ³In der Prüfung sollen die Anwärterinnen und Anwärter zeigen, dass sie die erforderlichen Handlungskompetenzen auf fach- und förderrechtlichem, betriebs- und marktwirtschaftlichem Gebiet unter Berücksichtigung von Gemeinwohl, Umweltaspekten, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit in der Praxis erfolgreich anwenden können.

(4) Der mündliche Prüfungsabschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst

1. einen Vortrag von 15 Minuten und
2. ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten; dieses erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 21.

(5) Für den Vortrag erhalten die Anwärter 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen mit dem Schwerpunkt aus ihrem Ausbildungs- und Prüfungsgebiet, aus denen sie eines auswählen und vorbereiten.

(6) ¹Zur Ermittlung der Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt werden der Vortrag einfach und das Prüfungsgespräch zweifach gezählt. ²Die Summe hieraus wird durch drei geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote zählen die Note des schriftlichen Prüfungsabschnitts sechsfach, die des mündlichen Prüfungsabschnitts dreifach, die der praxis- und situationsbezogenen Prüfung zweifach und die Note aus dem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt einfach. ²Die Notensumme hieraus geteilt durch zwölf ergibt die Gesamtprüfungsnote; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Besonderheiten für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

§ 24

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium in der entsprechenden Ausbildungsrichtung an einer Hochschule oder Universität mit dem erfolgreichen Abschluss als Diplom Ingenieur univ.

oder als Master absolviert hat oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Studienabschluss nachweist und

2. die sonstigen nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 25

Dienstbezeichnung

Im Vorbereitungsdienst führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Hauswirtschaftsreferendarin“ oder „Hauswirtschaftsreferendar“ oder „Landwirtschaftsreferendarin“ oder „Landwirtschaftsreferendar“.

§ 26

Inhalt und Abschnitte der Pädagogischen Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsabschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus folgenden Prüfungsgebieten:
 - a) Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik
 - b) Psychologie und Pädagogik
 - c) Schulkunde
2. einem praktischen Prüfungsabschnitt mit zwei Lehrvorführungen und schriftlicher Ausarbeitung von je einer Unterrichtsstunde an einer agrarwirtschaftlichen Fachschule und einer Aussprache von je 15 Minuten; das Thema der zweiten Lehrvorführung ist entsprechend dem Ausbildungs- und Prüfungsgebiet des Prüfungsteilnehmers auszuwählen.

(2) Der schriftliche Abschnitt der Pädagogischen Prüfung und eine Lehrvorführung mit Aussprache werden gegen Ende des ersten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts, die zweite Lehrvorführung gegen Ende des zweiten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts abgehalten.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten sieben Tage vor der Lehrvorführung das Thema.

(4) Vor Beginn jeder Lehrvorführung ist der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

§ 27**Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung**

(1) Der schriftliche Abschnitt und die beiden Lehrvorführungen werden mit je einer ganzen Note bewertet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die schriftliche Arbeit zweifach und die Note aus der Bewertung des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts einfach gewertet. ²Die Note der ersten Lehrvorführung wird zweifach und die Note der zweiten Lehrvorführung dreifach gewertet. ³Die sich ergebende Notensumme wird durch acht geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28**Prüfungsgebiete der Fachlichen Prüfung**

(1) Die Fachliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Bei allen Ausbildungsgebieten
 - A1 Verwaltungs- und Staatskunde
 - A2 Verwaltungsverfahren- und Förderrecht
 - A3 Führung
2. Bei den Ausbildungsgebieten Landwirtschaft/Betriebswirtschaft, Landwirtschaft/Pflanzenbau, Landwirtschaft/Tierhaltung
 - L1 Betriebswirtschaft
 - L2 Pflanzenbau
 - L3 Tierhaltung
3. Beim Ausbildungsgebiet Landwirtschaft/Milchwirtschaft
 - M1 Milchmarkt und Unternehmensführung
 - M2 Produktionsmanagement
 - M3 Qualitätsmanagement
4. Beim Ausbildungsgebiet Hauswirtschaft und Ernährung
 - HE1 Management Hauswirtschaft und Ernährung
 - HE2 Ernährungsbildung und Gemeinschaftspflege

HE3 Hauswirtschaft und Diversifizierung

5. Beim Ausbildungsgebiet Gartenbau

G1 Unternehmen und Markt

G2 Produktion und Umwelt

G3 Berufsbildung und Gartenbau in der Gesellschaft

6. Beim Ausbildungsgebiet Landespflege

LP1 Betrieb und Baustelle

LP2 Natur und Landschaft

LP3 Technik und Bauen.

§ 29**Fachliche Prüfung**

(1) ¹Im schriftlichen Prüfungsabschnitt ist von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungsgebieten A1, A2 und A3 je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. ²Eine fünfstündige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern im Rahmen einer Doppelaufgabe zu fertigen in den Ausbildungsgebieten

1. Landwirtschaft/Betriebswirtschaft aus dem Prüfungsgebiet L1,
2. Landwirtschaft/Pflanzenbau aus dem Prüfungsgebiet L2,
3. Landwirtschaft/Tierhaltung aus dem Prüfungsgebiet L3,
4. Landwirtschaft/Milchwirtschaft aus dem Prüfungsgebiet M1,
5. Hauswirtschaft und Ernährung aus dem Prüfungsgebiet HE1,
6. Gartenbau aus dem Prüfungsgebiet G1 sowie
7. Landespflege aus dem Prüfungsgebiet LP1.

³In den übrigen den jeweiligen Ausbildungsgebieten zugeordneten Prüfungsgebieten ist insgesamt eine dreistündige schriftliche Aufgabe zu fertigen. ⁴Zur Ermittlung der Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt

werden die Noten aller Aufgaben einfach und die Note der Doppelaufgabe doppelt gezählt. ⁵Die Summe hieraus wird durch sechs geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt der Fachlichen Prüfung wird in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung durchgeführt. ²In dieser Prüfung sollen die Referendarinnen und Referendare zeigen, dass sie die erforderlichen Handlungskompetenzen in den Bereichen Zielvereinbarung, Planung, Organisation und Controlling besitzen. ³Die Prüfung dauert 60 Minuten. ⁴Die Vorbereitungszeit beträgt 24 Stunden.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsabschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst

1. einen Vortrag von 15 Minuten und
2. ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten; das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 28.

²Für den Vortrag nach Satz 1 Nr. 1 erhalten die Referendare 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen, aus denen sie eines auswählen. ³Zur Ermittlung der Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird die Note des Vortrags einfach und die Note des Prüfungsgesprächs zweifach gezählt. ⁴Die Summe hieraus wird durch drei geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 30

Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

¹Für die Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung zählen die Note aus der Bewertung des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts einfach, die der praktischen Prüfung zweifach, die des mündlichen dreifach sowie die des schriftlichen Prüfungsabschnitts sechsfach. ²Die Notensumme hieraus geteilt durch zwölf ergibt die Gesamtnote der Fachlichen Prüfung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 31

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote zählt die Note der Pädagogischen Prüfung dreifach und die Note der Fachlichen Prüfung fünffach. ²Die Summe hieraus geteilt durch acht ergibt die Gesamtprüfungsnote; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 32

Berufsbezeichnung

Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Assessor der Agrarwirtschaft“ oder „Assessorin der Agrarwirtschaft“ oder „Assessor der Hauswirtschaft“ oder „Assessorin der Hauswirtschaft“ zu führen.

Teil 3

Fachlicher Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung

§ 33

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlussprüfung an einer Fachakademie für Landwirtschaft Fachrichtung Ernährung und Versorgungsmanagement oder an einer vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fachakademie mit Erfolg abgelegt hat oder ein mindestens dreijähriges Studium mit einschlägigen Studieninhalten zu Hauswirtschaft und Ernährung mit dem erfolgreichen Abschluss als Diplomingenieurin (FH) oder Diplomingenieur (FH) oder als Bachelor oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Studien- oder Ausbildungsabschluss nachweist und
2. die sonstigen nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 34

Dienstbezeichnung

Bei Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärterin“ oder „Fachlehreranwärter“.

§ 35

Pädagogische Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Abschnitt am Ende des ersten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts mit einer dreistündigen Arbeit aus folgenden Prüfungsgebieten:
 - a) Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik
 - b) Psychologie und Pädagogik und
 - c) Schulkunde
2. zwei Lehrvorführungen aus fachpraktischen Fächern und einer sich anschließenden Aussprache von je 15 Minuten.

(2) ¹Die Lehrvorführungen mit schriftlicher Ausarbeitung sind in der Regel an der zweiten Ausbildungsbehörde zu halten. ²Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten vierzehn Tage vor der Lehrvorführung das Thema. ³Vor Beginn jeder Lehrvorführung ist der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

§ 36

Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

¹Der schriftliche Abschnitt und jede Lehrvorführung werden mit je einer ganzen Note bewertet. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der schriftlichen Arbeit zweifach und die Note aus der Bewertung der schulpraktischen Ausbildungsabschnitte einfach gewertet. ³Die Noten der beiden Lehrvorführungen werden jeweils dreifach gewertet. ⁴Die sich ergebende Notensumme wird durch neun geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 37

Prüfungsgebiete der Fachlichen Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- | | |
|-----|--|
| A1 | Verwaltungs- und Staatskunde |
| A2 | Verwaltungsverfahren- und Förderrecht |
| HE1 | Management Hauswirtschaft und Ernährung |
| HE2 | Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung |
| HE3 | Hauswirtschaft und Diversifizierung. |

§ 38

Fachliche Prüfung

(1) ¹In den Prüfungsgebieten A1 und A2 ist insgesamt eine schriftliche Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. ²In den Prüfungsgebieten HE1, HE2 und HE3 ist jeweils eine schriftliche Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten. ³Zur Ermittlung der Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt werden die Noten aller Aufgaben einfach gezählt. ⁴Die Summe hieraus wird durch vier geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag von 15 Minuten und ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten. ²Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete nach § 37. ³Für den Vortrag erhalten die Prüfungsteilnehmer 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen, aus denen sie eines auswählen. ⁴Zur Ermittlung der Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird die Note des Vortrags und die Note des Prüfungsgesprächs einfach gezählt. ⁵§ 8 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁶Die Notensumme hieraus geteilt durch zwei ergibt die Durchschnittsnote des mündlichen Prüfungsabschnitts.

§ 39

Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung zählt die Note des schriftlichen Prüfungsabschnitts dreifach. ²Die Durchschnittsnote des mündlichen Prüfungsabschnitts und die Note des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts zählen jeweils einfach. ³Die Notensumme hieraus geteilt durch fünf ergibt die Gesamtnote der Fachlichen Prüfung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 40

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird der fünffache Wert der Note der Pädagogischen Prüfung und der vierfache Wert der Note der Fachlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch neun geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 41

Berufsbezeichnung

¹Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Staatlich geprüfte

Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit Fachlehrerinnen-Prüfung“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit Fachlehrer-Prüfung“ zu führen. ²Diese Berufsbezeichnung darf nur geführt werden, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung oder einer anderen Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement vorliegt.

Teil 4

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

§ 42

Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) ¹Termin und Anmeldefrist für das Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium bekannt gegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamtinnen und Beamte voraussichtlich zugelassen werden. ³Der Antrag auf Teilnahme ist auf dem Dienstweg an das Staatsministerium zu richten.

(2) Wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat, ist von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 43

Zulassungsausschuss

(1) ¹Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die dem fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung angehören. ²Zwei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt, müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben, die übrigen Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ³Der Zulassungsausschuss wird vom Staatsministerium bestellt.

(2) Der Zulassungsausschuss bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere geeignete Mitwirkende.

§ 44

Prüfungsgebiete

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulas-

sungsverfahren haben in folgenden Aufgabengebieten Leistungsnachweise zu erbringen

A1	Verwaltungs- und Staatskunde
A2	Verwaltungsverfahrens- und Förderrecht
L1	Betriebswirtschaft
L2	Pflanzenbau
L3	Tierhaltung.

²Sie haben jeweils eine Aufgabe aus den Prüfungsgebieten A1, A2, L1, L2, L3 von je zwei Stunden Arbeitszeit als schriftliche Prüfung zu bearbeiten.

§ 45

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Noten der Aufgaben A1, A2, L1, L2, L3 jeweils einfach gezählt. ²Die Summe hieraus wird durch fünf geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. ³Das Zulassungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erzielt wird.

§ 46

Unterrichtung und Auswahl der Beteiligten

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über die Gesamtprüfungsnote sowie die Einzelnoten und über die erzielte Platzziffer vom Staatsministerium schriftlich unterrichtet.

(2) ¹Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen das Staatsministerium nach erzielter Platzziffer und Bedarf. ²Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

(3) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens wird die bisherige Rangliste gegenstandslos.

§ 47

Dauer und Inhalt der Ausbildungsqualifizierung

Die Dauer und der Inhalt der Ausbildungsqualifizierung entsprechen dem Vorbereitungsdienst der Anwärter für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen

Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung.

Teil 5

Modulare Qualifizierung

§ 48

Durchführung

Die Durchführung der modularen Qualifizierung richtet sich nach der Modularen Qualifizierungsverordnung sowie nach dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaftsverwaltung – zur Durchführung der modularen Qualifizierung.

Teil 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2019 treten die

1. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZAPO/hD) vom 13. September 2007 (GVBl. S. 655, 730, BayRS 2038-3-7-6-L), die zuletzt durch § 1 Nr. 136 der Verordnung vom 22. Juli

2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

2. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst (LwZAPO/gtD) vom 22. Dezember 1995 (GVBl. 1996, S. 6, BayRS 2038-3-7-4-L),
3. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst (LwZAPO/mtD) vom 11. Januar 1995 (GVBl. S. 74, BayRS 2038-3-7-1-L),
4. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater (LH ZAPO/FL/FB) vom 12. August 1997 (GVBl. S. 489, BayRS 2038-3-7-8-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 130 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

außer Kraft.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst vor dem 30. Juni 2019 begonnen haben und ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, richten sich die Ausbildung und Prüfung nach den in Abs. 2 genannten Verordnungen.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2019 begonnen haben, richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung.

München, den 27. November 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
